

**Beschluss:** (gegen die Stimme der BAYERNPARTEI)

1. Vom Vortrag des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die Einrichtung von 2 Stellen (VZÄ) ab dem Jahr 2020 (1 VZÄ Stabsstelle der Hauptabteilungsleitung KVR III, 1 VZÄ Stabsstelle der Abteilungsleitung KVR III/ 1) und deren Besetzung beim Personal- und Organisationsreferat zu veranlassen. Das Stellenbesetzungsverfahren ist bereits frühzeitig vor dem 01.01.2020 anzustoßen.
3. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zusätzlichen Haushaltsmittel i.H.v. bis zu 177.340 € für das Jahr 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 und für die Folgejahre bei den Ansätzen der Personalauszahlungen anzumelden.
4. Im Ergebnis entsteht bei der Besetzung mit Beamtinnen und Beamten zusätzlich zu den Personalauszahlungen noch ein Aufwand für Pensions- und Beihilferückstellungen in Höhe von ca. 40 % des jeweiligen JMB.
5. Das Produktbudget des Produkts Gewerberecht (Produktziffer P35122150) erhöht sich ab 2020 um 177.340 €, davon ist der gesamte Betrag zahlungswirksam (Produktauszahlungsbudget).
6. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die dauerhaft erforderlichen zusätzlichen konsumtiven Sachmittel i.H.v. 1.600 € ab dem Jahr 2020 und für die Folgejahre in den jeweiligen Haushaltsplanaufstellungsverfahren anzumelden.

7. Das Produktbudget erhöht sich entsprechend (Produktauszahlungsbudget).
8. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, die einmalig erforderlichen zusätzlichen konsumtiven Sachmittel i.H.v. 4.000 € (Erstausstattung Arbeitsplatz) für das Jahr 2020 im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung 2020 anzumelden.
9. Das Kreisverwaltungsreferat wird beauftragt, den Stadtrat bzgl. der strategisch-konzeptionellen Aufgaben gem. Kapitel 2.1.3 und Kapitel 2.2.3 nach Ablauf von 3 Jahren nach Stellenbesetzung erneut zu befassen. Die tatsächlich erreichten Effekte und Ziele sind darzustellen sowie zu begründen, ob und ggf. in welchem Umfang die zusätzlichen Stellen dauerhaft benötigt werden.
10. Der Stadtrat nimmt zur Kenntnis, dass die beantragten Stellen keinen zusätzlichen Büroraumbedarf auslösen.